

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. Oktober 2018
SEITE 1 von 2

Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Stadt Opfikon
Neue Bestattungsverordnung des Kantons Zürich
Genehmigung der Anpassungen der Friedhofs- und Bestattungsverordnung
vom 1. März 2010 1.3.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 30. Oktober 2018 und auf Art. 34,
Ziff. 2 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Teilrevision der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Stadt Opfikon wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Friedhofsvorstand



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. Oktober 2018
SEITE 2 von 2

BERICHT

Die aktuelle Friedhofs- und Bestattungsverordnung datiert aus dem Jahr 2010. Die darin festgehaltenen Bestimmungen bewähren sich in weiten Teilen und sollen auch weiterhin angewendet werden.

Der Regierungsrat hat am 20. Mai 2015 eine neue Bestattungsverordnung verabschiedet, welche auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt worden ist. Gegen zwei Bestimmungen ist Beschwerde erhoben worden. Das Bundesgericht hat diese Beschwerde abgewiesen und die Bestimmungen sind auf den 1. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Die Überprüfung der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Stadt Opfikon hat ergeben, dass einige Anpassungen erforderlich sind.

Die Verweise auf die übergeordnete Gesetzgebung erfolgen mit den richtigen Angabe der Paragraphen.

In Art. 11 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung wird aus der neuen kantonalen Bestattungsverordnung die Bestimmung übernommen, dass Erdbestattungen und Feuerbestattungen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod erfolgen sollen.

Mit der Anpassung an die neue kantonale Bestattungsverordnung wird die Gelegenheit genutzt, einige wenige Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen. So erfolgen in den Art. 9 und 23 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung sowie bei den Punkten 4, 6, 12, 14 und 15 der Ausführungsbestimmungen zur Friedhofsverordnung Anpassungen/Ergänzungen an die heutige Situation.

1. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Teilrevision der Friedhofs- und Bestattungsverordnung vom 1. März 2010 zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

